



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0470/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	20.09.2023	Vorberatung
Rat der Stadt	26.09.2023	Entscheidung

Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald

Beschlussentwurf:

Die Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege wird beschlossen.

Erläuterung:

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 22 – 24 SGB VIII. Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In Radevormwald stehen aktuell 21 Kindertagespflegepersonen zur Verfügung, um den Bedarf der frühkindlichen Förderung in den ersten Lebensjahren zu decken.

Die Verwaltung hat die am 23.03.2021 beschlossene Satzung zur Förderung der Kindertagespflege überarbeitet. Die Änderungen sind markiert. Wesentlichste Änderung ist die Änderung unter 11 (5). „Die Höhe der Geldleistung wird jährlich angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der Obersten Landesbehörde veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz.“ Bisher betrug die Steigerung 1,5 % jährlich zum Beginn des Kindergartenjahres. Die Arbeit der Kindertagespflegepersonen soll ebenso wertgeschätzt werden, wie die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung. Es ist somit eine logische Konsequenz, dass Stundensätze der Kindertagespflegepersonen in demselben Maße steigen, wie die Fortschreibungsrate der Kindpauschalen lt. KiBiz.

Die Änderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.